

Beschlussvorlage

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Sänger, Thomas

BA/097/22

Vorlagen-Datum	29.11.2022
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	08.12.2022	3	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung	24.11.2022	3	öffentlich

Betreff: 39. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Windenergie"

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt, die Flächen A und B (entsprechend der gelb markierten Linie) und die Flächen C und D unter Berücksichtigung des 1000m-Abstandes hinsichtlich der Geeignetheit zur Ausweisung von Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ zu untersuchen.
2. Bei der Ausweisung von Sondergebieten sollen insbesondere mögliche Standorte für Bürgerwindräder berücksichtigt werden. Mit den Investoren sollen Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung der Bürger und der Gemeinde erörtert werden.

Sach- und Rechtslage:

In der Ratssitzung am 09.06.2022 hat der Rat der Gemeinde Altenbeken beschlossen, ein Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung einer/ mehrerer Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ (sog. Positivplanung) durchzuführen und in diesem Zusammenhang auch die Realisierung von Bürgerwindrädern zu prüfen.

Die Verwaltung hat bereits mehrere Anfragen Dritter zu bestimmten Flächen erhalten und auch eigene Ideen für mögliche geeignete Flächen ermittelt.

Seitens eines Investors wurde bereits mit einer Klage gedroht, sofern sein Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage südlich der B64 (außerhalb der Konzentrationszonen) vom Kreis Paderborn abgelehnt werde. Er teilte mit, dass er den Kreis Paderborn aufgefordert habe, ihm die Ablehnung seines Antrags zuzustellen. Die Positivplanung (Ausweisung zusätzlicher

Flächen für Windenergienutzung) könnte eine Möglichkeit sein, auch diese Klage abzuwenden, bei der die Gefahr besteht, dass der Flächennutzungsplan für rechtswidrig erklärt wird. Bereits im Vorfeld gab es Gespräche mit der Bezirksregierung Detmold, dem Kreis Paderborn sowie Investoren.

Das Wind-an-Land-Gesetz der Bundesregierung, das zum 01.02.2023 in Kraft tritt, soll den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen. Bis Ende 2032 müssen die Länder 2% der Bundesfläche für die Windenergie ausweisen. In NRW liegt aufgrund der strukturellen Besonderheiten das Augenmerk auf der Region OWL.

Spätestens zum 31.12.2027 wird der neue Regionalplan seine Wirkung entfalten, in dem vor allem auch für den Kreis Paderborn zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen sein werden. Auch die Bezirksregierung Detmold wird sich, wie die Gemeinde Altenbeken, an den weißen Flecken des Energieatlas (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) orientieren.

In der Karte des LANUV (<https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>) können alle Flächen, die nach Abzug des 1000m- Radius um die Wohnbebauung und weiterer Ausschlusskriterien wie Naturschutzgebiete und Bereiche zum Schutz der Natur übrigbleiben, als weiße Flecken angezeigt werden.

Es ist zu erwarten, dass größtenteils diese weißen Flecken also bis 2027 durch die Bezirksregierung als zusätzliche Flächen für die Windenergie im Regionalplan ausgewiesen werden. Auch die bisher in der Gemeinde als Konzentrationszonen ausgewiesenen Flächen werden voraussichtlich größtenteils mit in den Regionalplan übernommen, insofern sie den aktuellen Rechtsgrundlagen entsprechen. Zukünftig wird die Gemeinde lediglich noch die Möglichkeit haben, über die Regionalplanung hinaus weitere Flächen für die Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Um aber bis 2027 nach Möglichkeit keinen unkontrollierten Ausbau der Windenergie zu riskieren, sollte unbedingt versucht werden, den aktuellen Flächennutzungsplan zu erhalten. Hierzu rät auch die Bezirksregierung ausdrücklich. Zur Erinnerung: Wird der Flächennutzungsplan für unwirksam erklärt, entfallen auch die Konzentrationszonen mit der Folge, dass der gesamte Außenbereich grds. für Windkraft privilegiert wäre und die Gemeinde keinerlei Steuerungsmöglichkeit mehr hätte.

Obwohl also zu erwarten ist, dass ab 2027 weitere Flächen für die Windkraft durch die Regionalplanung zur Verfügung gestellt werden, ist bereits in diesem Jahr ein spürbarer Druck auf kurzfristige Ausweisung weiterer Flächen für die Windkraft entstanden.

Wie bereits oben dargestellt, hat die Gemeinde die Möglichkeit, zusätzlich zur Konzentrationszonenplanung Sondergebiete für Windenergie auszuweisen. Dies könnte ein Weg sein, Klagen gegen den rechtsgültigen Flächennutzungsplan zu vermeiden. Außerdem wird es als letzte Gelegenheit der Gemeinde gesehen, selbst noch steuernd in die Flächenausweisung für Windkraft einzugreifen.

Die im Folgenden dargestellten Flächen werden mit höchster Wahrscheinlichkeit zukünftig von der Bezirksregierung zusätzlich für die Windenergie ausgewiesen. Aus Sicht der Verwaltung wäre es überlegenswert, diese Flächen ganz oder teilweise schon jetzt als Sondergebiete mit

der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ unter Berücksichtigung des 1000m- Abstandes um die Wohnbebauung auszuweisen (Anlage 1):

- A Vergrößerung der bestehenden Konzentrationszone 1 in westlicher Richtung begrenzt durch Naturschutzgebiete und in nördlicher Richtung für die Realisierung einer Windenergieanlage bzw. einer Repowering- Anlage, die sich zur Versorgung des Schulzentrums eignen würde (wobei hier die Berücksichtigung des 1000m- Abstandes nicht mehr sinnvoll ist aufgrund der vorhandenen Konzentrationszone 1)
- B Vergrößerung der Konzentrationszone 4 in östlicher und südöstlicher Richtung begrenzt durch das Naturschutzgebiet
- C Fläche der weißen Flecken südlich der B64
- D Fläche südwestlich von Schwaney

Es muss noch geprüft werden, inwiefern u. a. artenschutzrechtliche Bedenken und die Nähe zu den Naturschutzgebieten einer Ausweisung dieser Flächen als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ entgegenstehen.

Einige Investoren haben sich bereits bereit erklärt, Verträge zu schließen, mit denen sowohl eine Bürgerbeteiligung als auch eine Beteiligung der Gemeinde ermöglicht wird (mittels eines städtebaulichen Vertrages im gesetzlich möglichen Rahmen).

Folgende Zeitschiene ist für die bevorstehende Bauleitplanung vorgesehen:

Dezember 2022:	Landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz
Februar 2023:	Aufstellungsbeschluss nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Der Aufstellungsbeschluss sollte nach dem 01.02.2023 gefasst werden, da § 245e BauGB zum 01.02.2024 in Kraft tritt; mit dieser Änderung des BauGB wird die Möglichkeit, neben einer bestehenden Konzentrationszonenplanung zusätzlich weitere Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ auszuweisen, legitimiert.
April/ Mai 2023:	Beschluss der Synopse und Beschluss zur Offenlegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (ggfls. Beschluss zur erneuten frühzeitigen Beteiligung)
August/ September 2023:	Beschluss der Synopse und Feststellungsbeschluss (ggfls. Beschluss der Synopse und Beschluss zur erneuten Offenlegung)

November/ Dezember 2023: Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung (ggfls. Beschluss der Synopse und Feststellungsbeschluss)

(März 2024: Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung)

Nach § 245e BauGB muss eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen bis zum 01.02.2024 durch die Bezirksregierung genehmigt sein; diese Frist gilt nicht für die Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ (Positivplanung).